



# **Finanzausgleich, Jahresrechnung 2022 und Budget 2023**

allgemeine Informationen vom Dezember 2022



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Finanzausgleich</b>	<b>3</b>
1.1	Neuerungen im Finanzausgleich 2023	3
1.2	Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen	3
1.3	Budget 2023	3
1.4	Vom Kanton für den Finanzausgleich 2024 benötigte Daten	3
<b>2</b>	<b>Jahresrechnung 2022</b>	<b>4</b>
2.1	Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG	4
2.2	Finanzbedarf der Schulgemeinden	5
2.3	Bilanzierung und Bewertung	6
2.4	Jährliche Analyse der Finanzstatistik/Verbuchung Darlehen im Verwaltungsvermögen <b>(NEU)</b>	8
<b>3</b>	<b>Budget 2023</b>	<b>8</b>
3.1	Kreditrechtliche Möglichkeiten der Entlastung der Stromendverbrauchenden <b>(NEU)</b>	8
3.2	Betreuungsangebote in der Volksschule <b>(NEU)</b>	9
3.3	Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung) <b>(NEU)</b>	9
3.4	Ukraine Hilfen «Schutzstatus S» <b>(NEU)</b>	10
3.5	Pflegefinanzierung Anpassung Höchstansätze <b>(NEU)</b>	10
3.6	Beiträge AHV/IV/EO	11
3.7	Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile	11
3.8	E-Government / Registerharmonisierung	11
3.9	Pauschalbeitrag	11
3.10	Änderungen im Kontenrahmen	12
3.11	Spezialfinanzierung Bereich Siedlungsabfall	12
<b>4</b>	<b>Gemeindefinanzstatistik</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Weiteres</b>	<b>12</b>
5.1	Durchführung von Bürgerversammlungen <b>(NEU)</b>	12
5.2	Schwerpunktprüfung 2022 «Internes Kontrollsystem (IKS)» <b>(NEU)</b>	13
5.3	Offenlegung der Behördenlöhne, II. Nachtrag zum GG	13
5.4	Abrechnung der stationären Pflege an die politischen Gemeinden	14
5.5	Kommunikation Lohnvergleichsanalyse	14
5.6	Merkblatt über Ausgaben	14



# 1 Finanzausgleich

## 1.1 Neuerungen im Finanzausgleich 2023

Der Finanzausgleich 2023 erfährt gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen. Der vom Kantonsrat in der Novembersession 2020 verabschiedete und per 1. Januar 2021 in Vollzug gesetzte IV. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz findet auch für den Finanzausgleich 2023 Anwendung und ist unter nachfolgendem [Link](#) abrufbar.

## 1.2 Auszahlung und Verbuchung von Finanzausgleichsbeiträgen

Die Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge erfolgt wiederum in vier Raten jeweils Mitte März, Juni, September und Dezember. Die Verfügung der definitiven Beiträge für das Jahr 2023 erfolgt im Frühjahr 2024.

## 1.3 Budget 2023

Die vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht berechneten Finanzausgleichsbeiträge 2023 sind wie folgt im Budget 2023 einzusetzen:

Gefäss	Kontonummer
Ressourcenausgleichsbeiträge	9301x.46211
Sonderlastenausgleich Weite	9301x.46212
Sonderlastenausgleich Schule	9301x.46213
soziodemographischer Sonderlastenausgleich	9301x.46214
Sonderlastenausgleich Stadt	9301x.46215

## 1.4 Vom Kanton für den Finanzausgleich 2024 benötigte Daten

Zur Berechnung der Ressourcenausgleichsbeiträge werden folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2022 aller politischen Gemeinden benötigt:

- **Grundsteuer, ordentlicher Satz** (Bruttoertrag, Erlasse/Verluste, Steuersatz in ‰)
- **Grundsteuer, Spezialsatz** (Bruttoertrag, Erlasse/Verluste)
- **Handänderungssteuer** (Bruttoertrag, Erlasse/Verluste)

Die Grundlagendaten zur Berechnung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs werden wiederum direkt aus der Gemeindefinanzstatistik entnommen. Zur Plausibilisierung der Daten werden aber weiterhin folgende Informationen aus den Jahresrechnungen 2022 eingefordert:



- **Nettoaufwand für finanzielle Sozialhilfe** (Funktion 572)  
**ohne** Aufwendungen für Unterbringung von Pflegekindern bei Pflegeeltern, sozialpädagogische Familienbegleitung, arbeitsmarktliche Projekte, Asylsuchende, weggewiesene Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer und Flüchtlinge.
- **Nettoaufwand für Familie und Jugend** (Funktion 54)  
Die Funktion 54 enthält Aufwendungen in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Jugendschutz, Kinder- und Jugendheime, Leistungen an Familien wie z.B. Familienberatung oder Frauenhaus, Kinderkrippen und Kinderhorte, Elternschaftsbeiträge, Pflegegelder für Pflegefamilien und sozialpädagogische Familienbegleitung.  
  
Aufwendungen für die Schulsozialarbeit, Betriebs-/Defizitbeiträge an Regionale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Soziale Dienste gehören hingegen **nicht** in die Funktion 54 «Familie und Jugend». Genau so wenig wie Beiträge an Einrichtungen, die einem Kultur- und Freizeitzweck dienen wie z.B. Jugendvereine oder klassische Jugendtreffs.

Die Erhebung erfolgt erneut direkt über ein Formular im Internet. Ein entsprechender Zugang wird den Gemeinden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

## 2 Jahresrechnung 2022

### 2.1 Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG

Die Verwendung des Jahresergebnisses nach RMSG ist transparent im gestuften Erfolgsausweis darzustellen.

**mögliche Darstellung:**

	<b>Operatives Ergebnis (1. Stufe)</b>
<b>2. Stufe der Erfolgsrechnung</b>	<b>gesetzlich vorgegebene Reserveveränderungen</b>
	- Einlagen / Entnahmen Reserve Werterhalt Finanzvermögen
	- Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen / Vorfinanzierungen
	- Entnahmen aus Aufwertungsreserve
	<b>Ergebnis nach gesetzlich vorgegebener Reserveveränderungen</b>
	<b>der Bürgerschaft beantragte Reserveveränderungen</b>
	- Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen / Vorfinanzierungen
	- Einlagen / Entnahmen Ausgleichsreserve
	<b>Gesamtergebnis</b>



Die Verbuchung der gesetzlich vorgegebenen sowie der Bürgerschaft beantragten Reserveveränderungen hat im abgelaufenen Jahr mit folgenden Buchungssätzen zu erfolgen:

<b>Reserve</b>	<b>Einlagen</b>	<b>Entnahmen</b>
Vorfinanzierungen	990.3893 / 2930	2930 / 990.4893
zusätzliche Abschreibungen	990.3891 / 2931	2931 / 990.4891
Ausgleichsreserve	990.3894 / 2940	2940 / 990.4894
Reserve Werterhalt FV		
– Bereich Liegenschaften FV	990.38971 / 29411	29411 / 990.48971
– Bereich Wertschwankungen FV	990.38972 / 29412	29412 / 990.48972
Aufwertungsreserve	--	2950 / 990.4895

Der nach den Reserveveränderungen verbleibende Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

- Buchungssatz im Jahr 2022: 999.9000 / 2990
- Buchungssatz im Jahr 2023: 2990 / 2999

Der nach den Reserveveränderungen verbleibende Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis wird dem Bilanzüberschuss entnommen.

- Buchungssatz im Jahr 2022: 2990 / 999.9001
- Buchungssatz im Jahr 2023: 2999 / 2990

Die der Bürgerschaft oder dem Parlament zu beantragende Verwendung des Gesamtergebnisses einschliesslich Reserveveränderungen ist mit dem Jahresabschluss zu verbuchen.

Das vom Amt für Gemeinden und Bürgerrecht zur Verfügung gestellte Hilfstool beurteilt, ob die beabsichtigte Ergebnisverwendung gesetzeskonform ist. Das «Tool Verwendung Jahresergebnis nach RMSG» ist abrufbar auf [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) unter der Rubrik «Hilfsmittel und Vorlagen».

## 2.2 Finanzbedarf der Schulgemeinden

### 2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Finanzbedarf der Schulgemeinde entspricht den Ausgaben, welche die Schulgemeinde nicht durch eigene Einnahmen decken kann. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres. Der Finanzbedarf der Schulgemeinde ist bei der politischen Gemeinde eine gebundene Ausgabe. Der Gemeinde- oder Stadtrat hat jedoch die Möglichkeit, die Angemessenheit der Ausgaben vom zuständigen Departement überprüfen zu lassen (Art. 120 und 121 GG).



### **2.2.2 Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden**

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf und teilt ihn bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres den politischen Gemeinden mit. Massgebend ist zu 30 Prozent die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie zu 70 Prozent die Zahl der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule werden doppelt gezählt (Art. 120b Abs. 2 GG).

### **2.2.3 Verbuchung Aufwand- oder Ertragsüberschuss**

Die Schulgemeinden können kein Eigenkapital bilden. Aufwand- oder Ertragsüberschüsse sind im Finanzbedarf gegenüber der politischen Gemeinde zu verrechnen.

## **2.3 Bilanzierung und Bewertung**

### **2.3.1 Bewertung von Finanzanlagen ohne Kurswert**

Titel ohne Handel werden zu Anschaffungswerten bewertet, sofern von der Steuerbehörde keine Kurswerte (kотиerte und ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) publiziert werden oder kein anderer Verkehrswert ermittelbar ist. Die übrigen Finanz- und Sachanlagen werden zu Verkehrswerten bewertet. Nur wenn kein Verkehrswert mit vernünftigen Aufwand ermittelbar ist, dürfen die Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden.

Die Steuerwerte des Kantonalen Steueramtes per 31. Dezember 2021 finden Sie [hier](#). Die Steuerwerte per 31. Dezember 2022 werden später publiziert. Sollten die Werte per 31. Dezember 2022 nicht zeitgerecht erhältlich sein, sind die Steuerwerte per 31. Dezember 2021 für den Jahresabschluss 2022 zu berücksichtigen.

### **2.3.2 Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen**

Beteiligungen im Sinn des RMSG sind Organisationen, an denen sich das Gemeinwesen massgeblich kapitalmässig, durch massgebliche Betriebsbeiträge oder durch massgeblichen Einfluss auf die Steuerung beteiligt. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der mehrjährigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder der Wahrung öffentlicher Interessen und können, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden. Sie sind von der Aktivierungsgrenze ausgenommen und werden in jedem Fall und unabhängig des Beteiligungsanteils im Konto 145 Beteiligungen und Grundkapitalien bilanziert. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen sind zum Anschaffungswert zu bilanzieren. Tritt eine dauerhafte Wertminderung ein, ist eine Wertberichtigung der Beteiligung vorzunehmen. Wir empfehlen eine jährliche Überprüfung der Werthaltigkeit. Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht stellt Ihnen dazu das Merkblatt «[Bewertung von Beteiligungen im Verwaltungsvermögen](#)» einschliesslich Hilfstool zur Verfügung.



### 2.3.3 Merkblatt zu Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen, kreditrechtliche Aspekte

In der Praxis stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der periodengerechten Verbuchung und der zugehörigen Kreditgenehmigung bei Aufwänden und Erträgen in der Erfolgsrechnung, insbesondere bei aktiven sowie passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Die Passivierung von Aufwendungen zur Kreditausschöpfung in der Erfolgsrechnung ist gemäss RMSG nicht zulässig.

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht hat dazu ein Merkblatt [«Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen»](#) unter Berücksichtigung des Kreditrechts verfasst.

### 2.3.4 Merkblatt «Elektronische Beleg- und Dokumentenaufbewahrung»

In der Praxis stellen sich immer wieder Fragen bezüglich der elektronischen Aufbewahrung und Archivierung von Belegen der Buchhaltung und von Dokumenten generell. Dazu hat das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht das Merkblatt [«Elektronische Beleg- und Dokumentenaufbewahrung»](#) verfasst. Es soll den Gemeinden Hilfestellung bieten und den rechtlichen Rahmen aufzeigen, der für Buchhaltungs- oder der Geschäftsverwaltungsprozesse gilt. Es soll klären, welche Grundprinzipien bei der elektronischen Aufbewahrung von Belegen gelten, unabhängig der systemtechnischen Voraussetzungen.

### 2.3.5 Informationen zur Verbuchung der Kantonsbeiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Gemäss Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sind die Kantonsbeiträge bestimmungsgemäss von den Gemeinden zu verwenden und müssen ansonsten zurückbezahlt werden. Per Jahresende besteht somit bei den Gemeinden, welche die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, eine Rückerstattungspflicht. Kumulierte Restbestände dieser Beiträge dürfen in der Bilanz nicht über mehrere Jahre passiviert werden. Es ist höchstens der für den jeweiligen Jahresübertrag im Folgejahr bestimmungsgemäss zu verwendende Beitragsüberschuss in einem separaten Bilanzkonto mit Kontonummer 2009xx (übrige laufende Verpflichtungen) zu passivieren. Diese Beitragsüberschüsse sind im Folgejahr über die Erfolgsrechnung aufzulösen bzw. nicht verwendete Restbeträge sind dem Kanton zurückzuerstatten.

Die Anteile der Kantonsbeiträge sind dem Aufwand entsprechend korrekt auf die entsprechenden Funktionen und Kontenarten gemäss dem RMSG-Kontenrahmen aufzuteilen:

218x «Tagesbetreuung»	je nach Art des Aufwands: 361x «Entschädigungen an öffentliches Gemeinwesen» oder 363x «Beiträge an private Haushalte»
5450 «Leistungen an Familien»	
5451 «Kinderkrippen und Kinderhorte»	
5453 «Pflegegelder für Pflegekinder»	je nach Art des Ertrags: 426x «Rückerstattungen» oder 463x «Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten»

Es ist ein plausibler Aufteilungsschlüssel (z.B. nach Betreuungsaufwand, Betreuungskosten o.Ä.) zu wählen und zu dokumentieren.



Umfassende Informationen zu Wegleitungen, Gesuchen und Informationen finden Sie auf der [Website](#) des Amtes für Soziales. Bei Fragen zur Verbuchung kann die zuständige Revisorin oder der zuständige Revisor beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht kontaktiert werden.

## 2.4 Jährliche Analyse der Finanzstatistik/Verbuchung Darlehen im Verwaltungsvermögen (NEU)

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht führt jährlich eine systematische Überprüfung der Jahresrechnungen der politischen Gemeinden durch. Ergeben sich aus dieser Analyse Mängel in der Umsetzung von RMSG in den Jahresrechnungen, werden die Gemeinden auf die korrekte Umsetzung hingewiesen. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass die Vereinnahmung und Rückzahlung von Darlehen im Verwaltungsvermögen über die Investitionsrechnung zu verbuchen sind (Konto 54 und Konto 64 der Investitionsrechnung).

## 3 Budget 2023

### 3.1 Kreditrechtliche Möglichkeiten der Entlastung der Stromendverbrauchenden (NEU)

Gemäss Mitteilung der Elcom vom 18. November 2022 können Entlastungen der Stromendverbrauchenden entweder über eine Anpassung des Netznutzungstarifs bis Ende Jahr oder über eine Kostenübernahme durch die Gemeinde oder den Netzbetreiber erfolgen. Nicht zulässig ist eine Anpassung des bereits publizierten Energietarifs. Wichtig ist, dass alle Endverbraucher gleichermassen entlastet werden. Das Schreiben der Elcom «Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und Rückliefervergütung» finden Sie [hier](#).

Kreditrechtlich relevant sind insbesondere folgende Massnahmen:

- Finanzierung aus dem Gewinn der Netzbetreiberin bzw. des Netzbetreibers: Eine Entlastung kann auch durch eine Finanzierung von Rabatten aus den Gewinnreserven der Netzbetreiberin bzw. des Netzbetreibers erfolgen. Entweder kann damit der Netznutzungstarif nach unten angepasst und bis Ende Jahr publiziert werden, oder die Netzbetreiberin bzw. der Netzbetreiber weist den Rabatt in der Stromrechnung separat und transparent aus (z.B. «Beitrag Netzbetreiber/in»).
- Kostenübernahme Gemeinde: Eine Entlastung kann erfolgen, indem die Gemeinde Netzkosten in einer bestimmten Höhe übernimmt. Der Netznutzungstarif könnte damit um die entsprechenden Kosten in Rp./kWh reduziert werden. Der angepasste Netznutzungstarif muss bis Ende Jahr publiziert werden.
- Entrichtung eines Beitrags durch die Gemeinde: Eine Entlastung kann auch über eine separate finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgen. Voraussetzung sind auch hier ein Kredit und ein entsprechendes Reglement, das dem fakultativen Referen-





dum unterstellt wurde. Gemäss Elcom ist die finanzielle Unterstützung in der Stromrechnung separat und transparent auszuweisen (z.B. «Beitrag Gemeinde»). Beiträge des Steuerhaushaltes an private Haushalte zur Entlastung der Stromrechnungen sind unter der Funktion «579 Fürsorge übrige» und Kontenart «3637 Beiträge an private Haushalte» zu verbuchen.

Für alle hier aufgeführten Ausgaben ist ein Kredit als neue Ausgaben einzuholen. Mehraufwendungen und Mindereinnahmen stellen kreditrechtlich eine neue Ausgabe dar und sind im Budget entsprechend auszuweisen. Die Zuständigkeit und die Verfahren der Kreditgenehmigung erfolgen gemäss dem Anhang zur Gemeindeordnung.

### 3.2 Betreuungsangebote in der Volksschule **(NEU)**

Im ganzen Kanton St.Gallen wird es künftig die schulergänzenden Betreuungsangebote ab Kindergarten geben, die alle die gleichen Mindestöffnungszeiten haben. Der Vollzug des XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde auf den 12. August 2024 festgelegt, um den Gemeinden genügend Zeit für die Umsetzung zu geben. Es stellt sich daher für das Budget 2023 die Frage, ob es sich bei den Ausgaben im Jahr 2023 zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots per August 2024 um gebundene oder dringliche Ausgaben handelt bzw. um neue Ausgaben handelt.

Gemäss Art. 118 GG gelten Ausgaben als gebunden, wenn Gesetzgebung, Erlasse der Gemeinde oder andere Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen. Dringlich sind Ausgaben, wenn eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährdet oder schädigt. Der Gemeinderat oder der Schulrat hat zu entscheiden, ob die Ausgaben im Budget 2023 gebunden oder dringlich sind oder nicht.

Für das Budget 2023 besteht aufgrund des Vollzugsdatums grundsätzlich ein zeitliches Ermessen für den Vollzug des Volksschulgesetznachtrags auf den 12. August 2024. Es handelt sich daher wohl in den meisten Fällen um neue Ausgaben im Budget 2023, die gemäss Anhang zur Gemeindeordnung als neue Ausgaben zu beschliessen sind. Sollten die Gemeinden für die Umsetzung der Betreuungsangebote im August 2024 im Jahr 2023 kein Ermessen bei der Umsetzung haben, weil z.B. Infrastruktur oder Personal vorzeitig bereitgestellt werden müssen oder erhebliche wirtschaftliche Kostenfolgen zu befürchten sind, so hat der Rat die Gebundenheit oder Dringlichkeit dieser Ausgaben entsprechend plausibel zu begründen. Es ist in jedem Fall eine Einzelbeurteilung des Sachverhalts vorzunehmen.

### 3.3 Besoldungen und Entschädigungen des Verwaltungspersonals nach NeLo (ohne gemeindeeigene Besoldungsverordnung) **(NEU)**

Für die Besoldungen und Entschädigungen des Personals der allgemeinen Verwaltung und der Schule im Jahr 2023 sind sachgemäss die für das Staatspersonal geltenden Vor-



schriften (insbesondere Personalgesetz, sGS 143.1 abgekürzt PersG, Personalverordnung, sGS 143.11; abgekürzt PersV sowie das Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen, sGS 213.51) für das Budget 2023 anzuwenden:

- Der Kantonsrat hat einen partiellen Teuerungsausgleich von 1,5 Prozent (Vorjahr 0 Prozent) beschlossen.
- Der Kantonsrat hat die Pauschale für die individuellen Lohnmassnahmen auf 0,6 Prozent (Vorjahr 0,4 Prozent) und die strukturellen Lohnmassnahmen auf 0,2 Prozent (Vorjahr 0 Prozent) der Lohnsumme festgelegt. Dementsprechend können diese Beträge im Budget 2023 berücksichtigt werden.
- Für ausserordentliche, nicht regelmässig wiederkehrende Leistungsprämien nach Art. 44 PersG kann ein Betrag von 0,2 Prozent der ordentlichen Lohnsumme in das Budget eingestellt werden.
- Die Volksschullehrpersonen unterstehen dem NeLo nicht. Für Sie gilt das Schreiben des Amtes für Volksschule «Informationen zu den Löhnen 2023». Das Schreiben ist [hier](#) abrufbar.

### 3.4 Ukraine Hilfen «Schutzstatus S» (NEU)

Mit dem Schutzstatus «S» erhalten Betroffene Schutz in der Schweiz ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Der Schutzstatus «S» gewährt ein Aufenthaltsrecht, Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Zudem ist der Nachzug von Familienangehörigen erlaubt. Der Bundesrat hat im März 2022 die definitive Einführung des Schutzstatus «S» beschlossen und bei unveränderter Lage in der Ukraine eine Verlängerung des Schutzstatus bis 4. März 2024 beschlossen. Die Hilfeleistungen für ukrainische Flüchtlinge mit Schutzstatus «S» fallen unter die Asylfürsorgeverordnung 2 und sind aufgrund der inhaltlichen Nähe (u.a. Abrechnung, rückkehrorientierter Status) in der Funktion 5734 «vorläufig Aufgenommene» zu budgetieren und zu verbuchen.

Für weitere Informationen wird auf die [Website](#) des Kantons verwiesen.

### 3.5 Pflegefinanzierung Anpassung Höchstansätze (NEU)

Gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2, abgekürzt PFG) legt die Regierung nach Anhörung der politischen Gemeinden durch Verordnung die Höchstansätze der Pflegefinanzierungskosten fest, damit die im Kanton anrechenbaren Kosten gedeckt sind.

Aufgrund der feststellbaren Kostenentwicklungen seit dem Jahr 2019 wurden die Höchstansätze der Pflegekosten im laufenden Jahr überprüft und es ist vorgesehen, diese auf den 1. Januar 2023 zu erhöhen.

Für die Gemeinden würde die Anpassung der Höchstansätze eine Kostensteigerung für das Jahr 2023 von fünf Prozent der Ausgangsposition des laufenden Jahres bedeuten.



### 3.6 Beiträge AHV/IV/EO

Informationen zu den Lohnbeiträgen sind bei der [Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen \(SVA\)](#) auffindbar.

### 3.7 Einkommens- und Vermögenssteuern und Steueranteile

Bei der Schätzung des Steuerertrags aus Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Steueranteile verweisen wir auf die Informationen des Kantonalen Steueramtes. Bitte beachten Sie, dass sich die Berechnungen auf kantonale Durchschnittswerte stützen und die gemeindespezifischen Veränderungen nicht berücksichtigt sind.

### 3.8 E-Government / Registerharmonisierung

Das «[Gesetz über E-Government](#)» wurde in der Septembersession 2018 des Kantonsrates verabschiedet und ist per 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Darin wird in Art. 32 die Finanzierung durch Kanton und Gemeinden geregelt. «eGovernment St.Gallen digital.» empfiehlt den von der eGov-Geschäftsstelle im Sommer 2022 kommunizierten Betrag je Gemeinde im Budget 2023 einzusetzen. Rückfragen sind direkt an «eGovernment St.Gallen digital.» zu stellen ([info@egov.sg.ch](mailto:info@egov.sg.ch) / 058 229 10 00).

### 3.9 Pauschalbeitrag

Der Kanton St.Gallen leistet den politischen Gemeinden Pauschalbeiträge für

- die Unterhaltskosten des Betriebs der Beleuchtung an Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang der Kantonsstrassen;
- die Entsorgung des Meteorwassers von Kantonsstrassen 2. Klasse innerhalb der Bauzonen;
- die allgemeinen Auswirkungen des Strassenverkehrs innerhalb der Bauzonen.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder erfolgt aufgrund der Kilometerlängen der oben aufgeführten Strassen und weiterer Parameter. Aufgrund von Veränderungen im Kantonsstrassennetz können bei allen Gemeinden leichte Anpassungen beim Beitrag erfolgen.

Das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht empfehlen den Beitrag für das Budget 2023 anhand des Beitrags des Jahres 2022 zu budgetieren. (RMSG: Konto 615.4631). Der Beitrag ist gemäss Art. 87 Abs. 1 Bst. c Strassengesetz (sGS 732.1) für die Entsorgung des Meteorwassers separat in der Funktion Abwasserbeseitigung in das Budget 2023 aufzunehmen (RMSG: Konto 720.4631).



### 3.10 Änderungen im Kontenrahmen

Die Aktualisierungen des RMSG-Kontenrahmens werden jährlich per 30. Juni auf der Website des Amtes für Gemeinden und Bürgerrecht aufgeschaltet und können [hier](#) abgerufen werden.

### 3.11 Spezialfinanzierung Bereich Siedlungsabfall

Wir weisen darauf hin, dass der Bereich Siedlungsabfall ab 1. Januar 2023 zwingend als Spezialfinanzierung im Eigenkapital zu führen ist.

## 4 Gemeindefinanzstatistik

Für die Erstellung der jährlichen Gemeindefinanzstatistik sind wir wiederum auf Ihre Unterstützung angewiesen. Wir bitten Sie, uns unmittelbar nach der ordentlichen Bürgerversammlung zur Jahresrechnung des Vorjahres folgende Unterlagen zu Händen «Abteilung Support» unaufgefordert zuzusenden:

- 2 x gedruckte Jahresrechnung/Geschäftsbericht
- 2 x detaillierte Bilanz
- 2 x detaillierte Jahresrechnung nach funktionaler Gliederung (einschliesslich Kontoarten)
- 2 x detaillierte Investitionsrechnung
- 2 x Jahresrechnung nach Artengliederung auf der 2. oder 3. Stufe (gestufter Erfolgsausweis)
- 2 x Geldflussrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- 2 x Anhang zur Jahresrechnung (sofern nicht im Geschäftsbericht abgebildet)
- 1 x Protokoll der Bürgerversammlung (im Original unterschrieben)
- 1 x Finanzplan

Ebenso hat sich die elektronische Datenübernahme im XML-Format über die Datenschnittstelle des Bundes bewährt. Wir werden Ihnen ergänzend zu den gedruckten Unterlagen im Laufe des Frühlings 2023 wiederum eine Anleitung zum Export der relevanten Daten zusenden, verbunden mit der Bitte um Übermittlung der elektronischen Jahresrechnung.

## 5 Weiteres

### 5.1 Durchführung von Bürgerversammlungen (NEU)

Für die Durchführung von Bürgerversammlungen oder Urnenabstimmungen gilt die Anwendung des Gemeindegesetzes. Gemäss Art. 28 GG beschliesst die Bürgerschaft von Nicht-Budgetgemeinden bis 15. April 2023 über Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss.



## 5.2 Schwerpunktprüfung 2022 «Internes Kontrollsystem (IKS)» (NEU)

Die Schwerpunktprüfung 2022 widmete sich der Umsetzung des IKS in den Gemeinden. Sie zeigt auf, wo die Schwachstellen im IKS liegen und welche Massnahmen oder Vereinfachungen für einen effizienten sowie wirkungsvollen Betrieb notwendig sind. Aufgrund der Feststellungen der ordentlichen Aufsichtsprüfungen der Jahre 2020 und 2021 werden Empfehlungen für die Überprüfung und allenfalls Verbesserungen des IKS an die Gemeinden abgegeben. Dabei sollen insbesondere die Vereinfachung der Risikobeurteilung und der Schlüsselkontrollen bei den Gemeinden angeregt werden, sodass das IKS im Alltag einfacher und wirksamer gelebt werden kann. Der Gesamtbericht dient den Räten der St.Galler Gemeinden dazu, das gemeindeeigene IKS und die Dokumentation zu verstehen, zu überprüfen und allenfalls zu optimieren. Der Bericht zur Schwerpunktprüfung mit den Feststellungen und Empfehlungen wurde den Gemeinden zugestellt und kann [hier](#) eingesehen werden. Die Gemeinden werden gebeten, die Berichterstattung im Rat zur Kenntnis zu nehmen.

## 5.3 Offenlegung der Behördenlöhne, II. Nachtrag zum GG

Per 1. Januar 2022 ist der II. Nachtrag zum Gemeindegesetz über «die Veröffentlichung der Besoldung der von der Bürgerschaft gewählten Behördemitglieder» (Geschäftsnummer 22.20.05) in Kraft gesetzt worden. Der neue Art. 123b GG regelt die Veröffentlichung der Besoldung der Behördemitglieder, die Form und den Inhalt der Offenlegung. Der Rat hat die Bürgerschaft erstmals über die Besoldung der Behördemitglieder nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 im Geschäftsbericht oder in anderer geeigneter Art und Weise zu informieren. Je Behördemitglied werden wenigstens veröffentlicht:

- Name
- Funktion in der Behörde
- Pensum in Prozent bei Personen, die für die Behördentätigkeit einen Monatslohn beziehen
- Bruttolohn für die Behördentätigkeit (einschliesslich Sitzungsgelder, Pauschalentschädigungen und Stundenabrechnungen)
- Spesenvergütungen für die Behördentätigkeit
- Entschädigungen über Fr. 500.–, die ein Behördemitglied für seine Tätigkeit in Organen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhält, in die es von der Gemeinde direkt oder indirekt abgeordnet wurde, sofern die Entschädigung dem Behördemitglied und nicht der Gemeinde zufließt.

Zur Unterstützung der vollständigen und korrekten Umsetzung stellt das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht den Gemeinden ein [Excel-Tool](#) zur Verfügung. Dieses kann im Geschäftsbericht oder in anderer geeigneter Weise zuhanden der Bürgerschaft bereitgestellt werden.



## 5.4 Abrechnung der stationären Pflege an die politischen Gemeinden

Die politischen Gemeinden tragen nebst der Restfinanzierung der stationären Pflegekosten den Verwaltungsaufwand für die Durchführung der Pflegefinanzierung (Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG). Für die Rechnungstellung der Durchführungskosten muss der Verwaltungskostenabschluss der SVA vorliegen.

Das Departement des Innern stellt den politischen Gemeinden die Rechnung für das Beitragsjahr 2022 bis spätestens 31. Januar 2023 zu. Als Vorinformation schickt die SVA jeder politischen Gemeinde bis spätestens 10. Januar 2023 eine Liste mit Detailinformationen zur Auszahlung der Restfinanzierung im Beitragsjahr 2022 zu. Diese Listen werden per E-Mail an die Kontaktpersonen verschickt, die der SVA für die Abrechnung der Pflegefinanzierung von den politischen Gemeinden gemeldet wurden. Das Merkblatt «Abrechnung Pflegefinanzierung 2022 an die Gemeinden» finden Sie [hier](#).

Fragen zu den Auszahlungslisten beantwortet Tanja Schläfli, Leiterin Ergänzungsleistungen, SVA St.Gallen, Tel. 071 282 64 34, [tanja.schlaefli@svasg.ch](mailto:tanja.schlaefli@svasg.ch).

## 5.5 Kommunikation Lohnvergleichsanalyse

Gemeinden, die bis 30. Juni 2021 eine Lohnvergleichsanalyse zu erstellen hatten sind verpflichtet, das Ergebnis bis 30. Juni 2023 zu kommunizieren. Weitere Informationen und Kontakte zur Lohnvergleichsanalyse finden Sie im Merkblatt «[Lohnvergleichsanalyse](#)» auf der Website des Amtes für Soziales.

## 5.6 Merkblatt über Ausgaben

Das [Merkblatt über Ausgaben](#) enthält eine Übersicht über die im Kreditrecht aufgeführten Ausgabearten im Kanton St.Gallen. Immer wieder geben die im Gemeindegesetz aufgeführten Artikel zu Krediten und Ausgaben zu Fragen Anlass. Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht empfiehlt den Gemeinden deshalb, ihr Wissen in diesem Bereich wieder aufzufrischen und das Merkblatt zu konsultieren.